

26.10.2016

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

### A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Bis zum 30. Juni 2017 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

### B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die bis zum 30. Juni 2017 vorzunehmenden Befristungsregelungen (Verfallklauseln oder Berichtspflichten) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Keine.

### E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

Datum des Originals: 26.10.2016/Ausgegeben: 27.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

**I Befristung**

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 entfristet.

Das Änderungsgesetz selbst bedarf keiner eigenen Befristung.

## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

§ 52 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

§ 36 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

#### **Neufassung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlgesetz)**

#### **§ 52 Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

#### **Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -**

#### **§ 36 Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.



## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Auch die Steuerung des Befristungsdossiers steht unter der generellen Vorgabe der möglichst schlanken Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Nur in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, bei denen die Evaluierung ein zwingendes Interesse am Fortbestand der Norm ergab, jedoch keine Einpassung in eine ohnehin sachlich erforderliche Änderungsnorm möglich war, waren die gebündelten Rechtsbefehle zu den entsprechenden Gesetzeswerken vorzulegen; hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Begründung zu Artikel 1:**

Das Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509) hat zuletzt mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) eine Berichtspflicht seitens der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum Ablauf des Jahres 2016 und danach alle fünf Jahre erhalten.

Das Kommunalwahlgesetz ist unverzichtbar für die Durchführung von Wahlen auf kommunaler Ebene und hat sich in der Praxis bewährt

Das Kommunalwahlgesetz wird wie die Kommunalwahlordnung jeweils zu den Wahlen einer Überprüfung unterzogen und regelmäßig an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Der Landtag wird somit unmittelbar über notwendige Gesetzesänderungen informiert.

Die zuletzt im Jahr 2013 beschlossene Berichtspflicht kann daher entfallen.

#### **Begründung zu Artikel 2:**

Die Berichtspflicht zum Datenschutzgesetz gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2016 und danach alle fünf Jahre wurde zuletzt mit Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) normiert.

Am 25. Mai 2016 ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Als unmittelbar geltende europäische Datenschutznorm wird sie mit Wirkung zum 25. Mai 2018 das bisherige nationale Datenschutzrecht zu großen Teilen ersetzen bzw. verdrängen. Dies ist ein Unterschied zu der bisherigen Rechtslage, bei der eine europäische Datenschutzrichtlinie in nationales Recht umzusetzen war. Es ist daher abzusehen, dass das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in seiner bisherigen Fassung so nicht bestehen bleiben kann, sondern grundlegend überarbeitet, d. h. an die europäischen Vorgaben angepasst werden muss. Dies hat zur Folge, dass das künftige Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen als weitgehend andere Vorschrift sich darstellen wird, weil die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung nur noch einen begrenzten Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber einräumt. Die bislang vorgesehene Berichtspflicht im Hinblick auf das geltende Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird somit obsolet.

**Begründung zu Artikel 3:**

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.